

273/AB
vom 04.02.2020 zu 253/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.005.799

Wien, am 28. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 5. Dezember 2019 unter der Nr. **253/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend nachlässiger Umgang der ersten Instanz in Asylverfahren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Gründe werden in der Instanz für eine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung des BFA herangezogen?*
- *Wie kommt es zu unterschiedlichen prozentuellen Angaben bezüglich Aufhebungen von BFA-Entscheidungen in einer Anfrage im Bundesrat und dem Tätigkeitsbericht des Bundesverwaltungsgerichts?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 3:

- *Wie stellen sich die Abläufe eines Asylverfahrens in der ersten und zweiten Instanz dar? Wo gibt es Reibungsverluste?*

Mit der Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Asylverfahren in der Regel zunächst als Zulassungsverfahren zu führen. Sofern der Antrag nicht voraussichtlich zurückzuweisen ist oder im Zulassungsverfahren inhaltlich entschieden wird, ist das Asylverfahren zuzulassen. Im Rahmen des Asylverfahrens ist der Fremde grundsätzlich mindestens einmal persönlich einzuvernehmen. Diese Einvernahmen werden durch Ladungen anberaumt und es werden Dolmetscher beigezogen. Weiters ist dem Asylwerber Parteiengehör zu den vorliegenden Ermittlungsergebnissen, etwa Länderberichten der Staatendokumentation oder Ergebnisse von Sachverständigengutachten einzuräumen.

Ist die Sache entscheidungsreif, so hat das Bundesamt einen Bescheid zu erlassen, mit dem über den Antrag auf internationalen Schutz entschieden wird. Der Antrag auf internationalen Schutz kann etwa wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates, Drittstaatssicherheit, Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat oder im Falle eines nicht zulässigen Folgeantrags wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden. Ist der Antrag auf internationalen Schutz nicht unzulässig, so ist er inhaltlich zu entscheiden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen bzw. bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen ist der Antrag diesbezüglich abzuweisen (§ 3 AsylG 2005). Sodann ist die Zuerkennung bzw. die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten zu prüfen (§ 8 AsylG 2005). Bei Nichtzuerkennung ist die Erteilung bzw. Nichterteilung eines Aufenthaltstitels „Besonderer Schutz“ zu prüfen (§§ 57 iVm 58 Abs. 1 und Abs. 3 AsylG 2005), bei Nichterteilung die Erlassung einer Rückkehrsentscheidung bzw. bei deren dauerhaften Unzulässigkeit die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK zu prüfen (§§ 10 Abs. 1 iVm 58 Abs. 2 und Abs. 3 und 55 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG iVm § 52 Abs. 2 FPG).

Wird eine Rückkehrsentscheidung erlassen, so ist gegebenenfalls eine Frist für die freiwillige Ausreise einzuräumen und die Erlassung eines Einreiseverbots zu prüfen (§ 53 FPG).

Dies alles erfolgt im verbundenen Verfahren, das heißt es wird in der Regel ein Bescheid mit mehreren Spruchpunkten erlassen. Gegen diesen Bescheid hat der Asylwerber die Möglichkeit eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Abläufe eines Asylverfahrens in zweiter Instanz fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 4, 5 und 9:

- *Wie wirken sich dabei die öffentlichen Mittel für die Grundversorgung in dem Zeitraum von 17 Monaten rein rechnerisch aus?*
- *Wie würden die volkswirtschaftlichen Kosten innerhalb dieser 17 Monate ausfallen? (Da es einem Asylwerber in diesem Zeitraum nicht erlaubt ist zu arbeiten, Anm.)*
- *Gibt es eine eigene gesamtstaatliche Rechnung zum Asylsystem in Österreich?*
Wenn Ja, welche Kosten weist diese pro Auftragsfall auf?
Wenn Nein, warum nicht?

Berechnungen, welche auf die Wechselwirkungen der Systeme (wie Grundversorgung, Sozialhilfe, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsdaten, etc.) Bezug nehmen, liegen nicht vor. Darüberhinausgehend unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wie kann man in Zukunft die offenkundig mangelnde Qualität der BFA Entscheidungen verbessern?*
- *Welche Analysen hinsichtlich einer derart hohen Fehlerquote in der ersten Instanz wurden erarbeitet und was sind die konkreten Ergebnisse?*

Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Abänderung oder Behebung in der zweiten Instanz nicht per se auf einen Behördenfehler hinweist und stellt die Abänderung von Entscheidungen für sich noch keine Qualitätsaussage dar. So kann sich etwa während des Verfahrens in der zweiten Instanz die Situation im Herkunftsstaat ändern oder neue Beweise hervorkommen. Eine bloße Abänderung einer erstinstanzlichen Entscheidung durch das Gericht und daraus zahlenmäßig gewonnene Quoten lassen vielfach keine Aussage über Bearbeitungsfehler in der ersten Instanz zu.

Das Bundesamt prüft jede Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf die notwendigen Maßnahmen und weiteren individuellen Verfahrensschritte.

Eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidungen ist einem Rechtsstaat immanent und hat Österreich ein allgemein anerkanntes Asylverfahren auf hohem Niveau.

Qualität im Asyl- und fremdenrechtlichen Bereich ist ein prioritäres Anliegen des Bundesministeriums für Inneres. Das Bundesamt verfügt bereits über ein gesamtheitliches, systematisches Qualitätssystem, anhand dessen Qualität gesichert und weiterentwickelt wird sowie ein internes Kontrollsyste, das der internen Kontrolle von Verfahren und Anweisungsständen dient.

Das Qualitätsmanagement ist strukturell durch ein eigenes Referat „Qualität, Ausbildung und Wissensmanagement BFA“ im Bundesministerium für Inneres verankert. An den Organisationseinheiten des Bundesamtes wurden Qualitätssicherer und Qualitätssistenten eingerichtet, welche mit der Qualitätsarbeit und -sicherung vor Ort betraut sind.

Als wesentliche Qualitätssicherungsmaßnahme werden regelmäßig Evaluierungen von Einvernahmen und Bescheiden durchgeführt und werden im Sinne eines Qualitätskreislaufes weitere Qualitätsmaßnahmen geprüft und eingeleitet.

Wesentliches Element des Qualitätsmanagements sind auch die bei Einvernahmen von UNHCR als externer Partner in den Organisationseinheiten des Bundesamtes durchgeführten sogenannten „On-the-Job-Trainings“. Zusätzlich zu den internen Evaluierungen werden von UNHCR auch externe Bescheideevaluierungen durchgeführt, deren Erkenntnisse wiederum in die Qualitätsarbeit einfließen.

Zur Frage 8:

- *Wie lange dauert die Ausbildung im BFA, um Entscheidungen in der ersten Instanz treffen zu können?*
- Wie hoch ist die Arbeitsbelastung pro Mitarbeiter im Jahr und wie veränderte die sich in den letzten fünf Jahren?*

Jede Referentin und jeder Referent hat verpflichtend den allgemeinen mehrmonatigen Ausbildungslehrgang des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl für verfahrensführende Referentinnen und Referenten zu absolvieren. Die Schulungen erfolgen stets durch erfahrene Praktiker in Zusammenarbeit mit Rechtsexperten sowie themenbezogen mit externen Partnern wie beispielsweise UNCHR, IOM oder Richterinnen und Richtern des BVwG. Die Absolvierung dieses Ausbildungslehrganges ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbationsbefugnis. Durch die Zuerkennung der Approbation wird die Referentin bzw. der Referent zur alleinigen Unterschriftenleistung betreffend einzelner Verfahrensschritte und des Bescheides berechtigt. Die volle Approbation wird nach Absolvierung einer viermonatigen theoretischen Grundausbildung und mehrmonatiger praktischer Ausbildung an der jeweiligen Dienststelle durch den Direktor des Bundesamtes erteilt. Neben der Absolvierung der notwendigen Ausbildungen erfolgt eine fachliche Überprüfung durch die jeweilige Leitung der Organisationseinheit. Damit wird sichergestellt, dass das erworbene theoretische Wissen in der Praxis richtig angewendet wird. Die Dauer der Ausbildung beziehungsweise der Zeitraum nachdem eine Approbation erteilt werden kann, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Entsprechende Statistiken betreffend die Arbeitsbelastung pro Mitarbeiter werden nicht geführt.

Zur Frage 10:

- *Wie viele erstinstanzliche Bescheide (in Prozent) werden in den anderen, BMI zugehörigen Rechtsbereichen aufgehoben?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Festzuhalten ist, dass Sachverhalte die mitunter einen globalen Migrationsbezug haben, mit Sachverhalten, die ausschließlich einen nationalen oder allenfalls kommunal-beschränkten Bezug haben, nicht vergleichbar sind. Speziell im Asylwesen geht es, im Vergleich zu anderen Verwaltungsmaterien, verstärkt um die Feststellung des Sachverhaltes und um die Glaubhaftmachung von Furcht vor motivierter Verfolgung.

Karl Nehammer MSc

